

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti
Dott. Stephanie Vigl

Dott.com. Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Dott. Michael Schieder

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	50
vom:	2019-04-26
Autor:	Andrea Tinti Stefano Seppi

An alle Detailhändler und gleichgestellte

Elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen - Steuerbonus für den Erwerb oder die Anpassung der Geräte

Ab dem 01.01.2020 müssen die Einzelhändler und diesen gleichgestellte Subjekte die Tageseinnahmen elektronisch speichern und an die Agentur der Einnahmen übermitteln¹. Dies gilt grundsätzlich auch für öffentliche Körperschaften die ein Tageseinnahmenregister führen. Für Subjekte mit einem Umsatzvolumen von mehr als 400.000 Euro gilt diese Verpflichtungen bereits ab dem **01.07.2019**.

Händler, die mit mehr als einer Registrierkasse pro Verkaufsstelle arbeiten und welche die Daten der einzelnen Tageseinnahmen über eine einzige elektronische Registrierkasse (RT) oder über einen Server-RT elektronisch speichern und übermitteln, müssen ihren Jahresabschluss zertifizieren lassen und über einen eigenen internen Kontrollprozess verfügen².

Für die Jahre 2019 und 2020 ist ein Beitrag in Form einer Steuergutschrift für die Kosten vorgesehen, die durch den Kauf oder die Anpassung der Geräte zum Zwecke der elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen entstehen³.

1 Elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen

Nachfolgend fassen wir die vorgesehenen Neuerungen der Verpflichtung zur elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen zusammen. Diese gelten grundsätzlich für alle MwSt. Pflichtigen die bisher einen Kassabeleg oder eine Steuerquittung ausgestellt haben.

Für MwSt. Pflichtige die bisher kein Kassensystem verwendet haben bzw. nicht verpflichtet waren Steuerquittungen oder Kassabelege auszustellen, wird die Möglichkeit vorgesehen die elektronische Meldung auch ohne eine elektronische Registrierkasse vornehmen zu können.

Bisher war eine Reihe von MwSt. Pflichtigen von der Ausstellung der Steuerquittung und Kassabelege befreit.⁴ Das Finanzamt hat bereits angekündigt, dass einige von diesen auch von der elektronischen Meldung der Tageseinnahmen befreit werden.

1 Art. 2, Abs. 1 des Gesetzesdekretes D.Lgs. 127/15

2 Verordnung der AdE Nr. 182017 vom 28.10.2016 – technische Anweisungen (Version 6.0 –August 2018) Punkt 3

3 Art. 2, Abs. 6-quinquies des Gesetzesdekretes D.Lgs. 127/15

4 Art. 2 Abs. 1 DPR 696/1996

1.1 Betroffene Subjekte

Diese Verpflichtung betrifft die Einzelhändler und jene Subjekte, die Leistungen erbringen, welche dem Einzelhandel gleichgestellt sind⁵ bzw. alle die ein Tageseinnahmenregister führen.

1.1.1 Derzeitige Pflichten zur Dokumentation und Aufzeichnung der Tageseinnahmen

Wir erinnern daran, dass die genannten Subjekte derzeit in der Regel ihre Einnahmen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen durch die Ausstellung von Quittungen bzw. Kassenzettel bescheinigen, mit Ausnahme der Verpflichtung, im Falle einer ausdrücklichen Anfrage des Kunden⁶, eine Rechnung auszustellen. Der Gesamtbetrag der an jedem Tag durchgeführten genannten Operationen muss innerhalb des nächsten Werktages in das Register der Tageseinnahmen eingetragen werden⁷.

1.2 Ablauf der neuen Verpflichtungen

Die Bestimmungen sehen vor, dass die neuen Pflichten ab folgendem Datum gelten⁸:

- **ab dem 01.01.2020** generell für alle Subjekte;
- **ab dem 01.07.2019** für Subjekte mit einem Umsatzvolumen von über **Euro 400.000**.

1.2.1 Das Umsatzvolumen - Präzisierungen

Gemäß den Bestimmungen des MwSt.-Gesetzes⁹, besteht das "Umsatzvolumen" aus dem Gesamtbetrag der Lieferungen und Leistungen, die im MwSt.-Register der ausgestellten Rechnungen und im MwSt.-Register der Tageseinnahmen gebucht worden sind bzw. hätten gebucht werden sollen. Daher wird, abgesehen von künftigen Klarstellungen oder Ausnahmen durch den Gesetzgeber oder durch die Agentur der Einnahmen, die Auffassung vertreten, dass die Überprüfung der Überschreitung des Limits des Umsatzvolumens mit Bezug auf den Gesamtbetrags der im Geschäftsjahr erbrachten und in den MwSt.-Büchern zu erfassenden Leistungen zu erfolgen hat, und nicht mit Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten oder die einzelnen Sektionen ("*sezionali*") der MwSt-Buchhaltung.

Für das Jahr 2019 zählt das Umsatzvolumen zum 31.12.2018

1.3 Handlungsbedarf - die Akkreditierung

Um die elektronische Registrierkasse installieren zu können, ist es zunächst notwendig, sich im Webservice "*Fattura elettronica e Corrispettivi Telematici*" der Agentur der Einnahmen in der Sektion "Corrispettivi" zu akkreditieren.

Alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem operativen Ablauf der "Akkreditierung" sind auf der Website der Agentur der Einnahmen angeführt¹⁰.

Der Zugang zum Dienst der Akkreditierung erfolgt, durch:

- Zugangsschlüssel des SPID-Systems (öffentlichen System für die digitale Identität);
- Zutrittsberechtigung über die Applikationen der Agentur der Einnahmen Fisconline, Entratel oder Bürgerkarte (CNS);
- einen bevollmächtigten Vermittler (z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), dem eine entsprechende Vollmacht für die Nutzung der Dienstleistungen "*Fattura elettronica e Corrispettivi Telematici*" erteilt worden ist.

⁵ gemäß Art. 22 des MwSt.-Gesetzes DPR 633/72

⁶ Art. 12, Abs. 1 Gesetz L. 413/91

⁷ Art. 24 des MwSt.-Gesetzes DPR 633/72

⁸ Art. 2, Abs. 1 des Gesetzesdekretes D.Lgs. 127/15

⁹ Art. 20, Abs. 1 DPR 633/72

¹⁰ <https://assistenza.agenziaentrate.gov.it/FatturazioneUIKIT/KanaFattElettr.asp?St=183,E=0000000000105396058,K=4138,Sxi=3,t=case,Case=1613>

Konkret sind für die "Akkreditierung" folgende Schritte durchzuführen:

- auf den Webservice "*Fattura elettronica e Corrispettivi Telematici*" zugreifen;
- Abschnitt "*Corrispettivi*";
- Link "*Accreditamento*";
- Link "*Gestore ed Esercente*;
- Eingabe der geforderten Daten;
- Einzelhändler und diesen gleichgestellte Subjekte müssen im Abschnitt "*Tipologia*" den Punkt "*Esercente*" auswählen;
- Abschluss mit "*Salva*";
- Wenn die Akkreditierung erfolgreich war, erscheint am Ende die Meldung "*Accreditamento avvenuto correttamente*". Wir empfehlen, einen *Screenshot* (Druck) dieses Bildschirms zu machen und diesen an den Lieferanten/Installateur der elektronischen Registrierkasse zu übermitteln.

Nach erfolgreicher Akkreditierung kann man die weiteren Funktionen des Systems nutzen¹¹. Der Lieferant kann dann mit der Installation der elektronischen Registrierkasse fortfahren.

1.4 Abschaffung der Steuerquittungen, Kassenbelege und des Registers der Tageseinnahmen

Durch die elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen entfällt die Verpflichtung, die Einnahmen durch Steuerquittungen oder Kassenbelege zu dokumentieren. Lediglich die Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung auf Anfrage des Kunden bleibt bestehen¹².

Zur Dokumentation der erbrachten Leistung kann hingegen die Ausstellung eines "Handelsdokuments"¹³ verlangt werden, das in Papierform durch die elektronische Registrierkasse gedruckt wird. Dieses Dokument dient dann auch als Rechtstitel für die Garantieansprüche bei eventuellen Mängeln der erbrachten Leistung.

Die Führung des Registers der Tageseinnahmen ist nach Inkrafttreten der neuen genannten Pflichten nicht mehr erforderlich.

1.5 Verpflichtungen der Subjekte mit mehreren Kassen pro Verkaufspunkt

Händler, die an einem einzigen Verkaufspunkt über mehrere Kassen verfügen und Tageseinnahmen der einzelnen Kassen über eine einzige elektronische Registrierkasse (RT) oder über einen Server-RT elektronisch speichern und übermitteln, müssen¹⁴:

- ihren Jahresabschluss jährlich zertifizieren lassen und
- über einen eigenen internen Kontrollprozess verfügen.

Für den internen Kontrollprozess muss die Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften erklärt werden¹⁵:

- sowohl in Bezug auf die Verwaltungs- als auch auf die Buchhaltungsprozesse;
- und unter Bezugnahme auf die IT-Systeme des Unternehmens, die an der elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen beteiligt sind.

Die Beachtung der Verwaltungs- und Buchhaltungsprozesse muss von einer Revisionsgesellschaft geprüft werden. Für die Konformität der IT-Systeme, die an der elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen beteiligt sind, können sich die Betreiber sowohl an die Revisionsgesellschaft als auch an die zur Ausstellung der Zertifikate berechtig-

11 [https://assistenza.agenziaentrate.gov.it/FatturazioneUIKIT/KanaFattElettr.asp?St=183,E=0000000000105396058,K=4138,Sxi=3,Case=Ref\(Serv_trasm_corrispettivi_Censimento_Gestore\)](https://assistenza.agenziaentrate.gov.it/FatturazioneUIKIT/KanaFattElettr.asp?St=183,E=0000000000105396058,K=4138,Sxi=3,Case=Ref(Serv_trasm_corrispettivi_Censimento_Gestore))

12 Art. 2, Abs. 5 des Gesetzesdekrets DLgs 127/15

13 Ministerialdekret DM 07.12/2016

14 Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 182017 vom 28.10.2016 – Technische Vorschriften (Version 6.0 – August 2018) Punkt 3

15 Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 182017 vom 28.10.2016 – Technische Vorschriften (Version 6.0 – August 2018) Punkt 3

ten Stellen (Universitätsinstitute und CNR¹⁶) wenden. Diese Konformitätsprüfungen werden mindestens alle 3 Jahre durchgeführt¹⁷.

Nach Angaben der Agentur der Einnahmen¹⁸ muss die Zertifizierung der verschiedenen Prozesse **vor oder höchstens gleichzeitig mit ihrer Inbetriebnahme** erfolgen. Dies um zu verhindern, dass es zum Einsatz von Systemen kommt, die den geltenden Bestimmungen nicht entsprechen.

1.6 Verwaltungsstrafen

Folgende Verwaltungsstrafen sind vorgesehen¹⁹:

- eine Strafe in Höhe von 100% (hundert Prozent) der MwSt. entsprechend dem nicht gespeicherten oder übermittelten Betrag, bei nicht erfolgter Speicherung oder Unterlassung der Übermittlung der Tageseinnahmen oder bei Speicherung oder Übermittlung mit unvollständigen oder falschen Daten²⁰;
- werden innerhalb von fünf Jahren vier verschiedene Verstöße der Speicherung oder Übermittlung der Tageseinnahmen an verschiedenen Tagen festgestellt, so wird die Aussetzung der Lizenz oder Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit oder der Ausübung derselben Tätigkeit für einen Zeitraum von drei Tagen bis zu einem Monat angeordnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der angefochtenen Tageseinnahmen den Betrag von 50.000 Euro, wird genannte Aussetzung für einen Zeitraum von einem Monat bis zu sechs Monaten angeordnet.²¹

2 Steuerbonus für die "elektronischen Registrierkassen"

Um den neuen Verpflichtungen der elektronischen Speicherung und der elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen nachkommen zu können, müssen Einzelhändler und ähnliche Subjekte unbedingt:

- die "alten" Registrierkassen anpassen

oder

- eine neue Registrierkasse erwerben.

Zu diesem Zweck ist ein Beitrag in Form eines Steuerguthabens, berechnet auf die getragenen Kosten, zugunsten der Betroffenen vorgesehen^{22 23}.

2.1 Zeitraum, in dem der Steuerbonus gewährt wird

Der Steuerbonus wird für die Kosten gewährt, die in den Jahren 2019 und 2020 für den Kauf oder die Anpassung der Geräte zur Speicherung und elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen anfallen.

2.2 Höhe des Steuerguthabens

Der Steuerbonus beträgt 50% (fünfzig Prozent) der angefallenen Ausgaben, höchstens jedoch:

- Euro **250** für den **Ankauf**;
- Euro **50** für die Anpassung der alten Registrierkasse.

Die oben genannten Schwellen gelten für jedes Gerät.

2.3 Verwendung des Steuerguthabens - nur durch Verrechnung über das F24

Der Steuerbonus darf nur in Form eines Steuerguthabens durch Verrechnung über dem Zah-

16 Nationalrat der Forschung

17 Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 182017 vom 28.10.2016 – Technische Vorschriften (Version 6.0 – August 2018) Punkt 2.2

18 Juristische Beratung der Agentur der Einnahmen Nr. 13 vom 20.03.2019

19 Art. 2, Abs. 6 des Gestzesdekretes D.Lgs. 127/15

20 Art. 6, Abs. 3 des Gestzesdekretes D.Lgs. 471/97

21 Art. 12, Abs. 2 des Gestzesdekretes D.Lgs. 471/97

22 Art. 2, Abs. 6-quinquies des Gestzesdekretes D.Lgs. 127/15

23 Verordnung Nr. 49842 vom 28.02.2019

lungsschein F24 verwendet werden, in dem man die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Dienste (Fisconline / Entratel) verwendet.

Die Verrechnung des genannten Steuerguthabens unterliegt nicht den normalerweise festgelegten Jahresgrenzen für die Verrechnungen (Euro 250.000²⁴, bzw. Euro 700.000²⁵).

Der zu verwendende Steuerschlüssel ist: "6899"²⁶. Das im Vordruck F24 anzugebende "Bezugsjahr" muss sich auf das Jahr beziehen, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

2.4 Beginn Verrechnung

Das Steuerguthaben kann verrechnet werden

- ab der ersten periodischen MwSt.- Abrechnung, welche auf den Monat der Registrierung der Rechnung folgt, die den Kauf oder die Anpassung der Geräte betrifft;
- und wenn der Betrag der diesbezüglichen Rechnung mit bargeldlose rückverfolgbare Zahlungsmittel beglichen worden ist.

2.5 Zahlung der Rechnung durch bargeldlose rückverfolgbare Zahlungsmittel

Die Durchführungsverordnung²⁷ verweist zur Identifizierung der bargeldlosen rückverfolgbare Zahlungsmittel auf eine bereits erlassene Verordnung des Jahres 2018²⁸ (welche sich auf den Ankauf von Treibstoffen bezog) und welche folgende Zahlungsmittel als gültig deklariert hat:

- Schecks, Bank- und Postschecks, Bankwechsel und Wechsel sowie Schuldscheine und Postanweisungen²⁹;
- die elektronischen Zahlungsmittel³⁰, unter welchen vereinfachend und als Beispiel folgende angehören:
 - Lastschriften;
 - Banküberweisungen oder Postüberweisungen;
 - Posterlagscheine
 - *Debit-, Kredit-, Prepaid-Karten* oder andere elektronisch verfügbare Zahlungsinstrumente, die eine Belastung auf einem Bankkonto ermöglichen.

2.6 Angabe des Steuerguthabens in der Steuererklärung

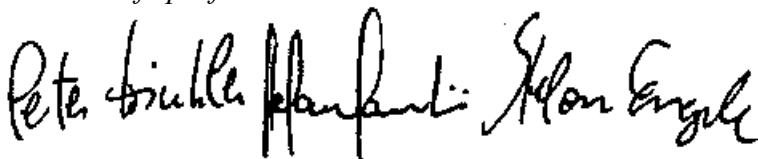
Das Steuerguthaben ist in der Steuererklärung für das Steuerjahr anzugeben, in dem die Ausgaben getätigt wurden und in den Steuererklärungen der Folgejahre, bis das Guthaben ganz aufgebraucht ist³¹.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



24 Art. 1, Abs. 53 des Gesetzes L. 244/2007

25 Art. 34 des Gesetzes L. 388/2000

26 Erlass Nr. 33/E vom 01.03.2019

27 Verordnung Nr. 49842 vom 28.02.2019 – Punkt 2.1

28 Verordnung Nr. 73203 vom 04.04.2018

29 Königliches Dekret RD Nr. 1736/1933 und Dekret des Pr.d.Rep. DPR 144/2001

30 Art. 5 des Gesetzesdekrets D.Lgs 82/2005, gemäß den Anleitungen der Agentur der Digitalisierung Italiens laut Verordnung vom 2.1.2014, Nr. 8/2015, Punkt 5

31 Verordnung Nr. 49842 vom 28.02.2019 – Punkt 1.4

